

begründet wurde kraft seiner Macht, sich eine Eintrittskarte zu kaufen, hingegen in einer „Verkettung zweier Mächte je anderen Machthabers“, wenn sie begründet wurde kraft der Macht des B, dem A eine Eintrittskarte zu schenken. Eine „mittelbare Machtverkettung“ kann entweder eine „Verkettung mehrerer Mächte eines Machthabers“ oder in verschiedener Weise eine „Verkettung mehrerer Mächte je anderen Machthabers“ sein. Was die „Machtverkettung“ vom „Machteinschlusse“ unterscheidet, ist der Umstand, daß sich in einer „Machtverkettung“ stets nur durch je besonderes tätiges Wirken in verschiedenen aufeinanderfolgenden Zeitpunkten ausübbar Mächte finden, während eine „einschließende Macht“ nur zugleich mit der „eingeschlossenen Macht“ in einem besonderen tätigen Wirken ausgeübt werden kann. Jede besondere Machtverkettung in der Welt besteht aus Mächten, deren keine einer anderen Macht aus jenen Mächten angehört und von denen die „bedingenden Mächte“ bereits in je besonderem Zeitpunkte ausgeübt wurden, während die letzte in jener Verkettung vorfindbare Macht noch nicht ausgeübt sein muß. Prüfen wir also jemandes „Macht-Gesamtheit“ in besonderem Zeitpunkte, so finden wir nur „Machthäufungen“ und „Machteinschlüsse“, keineswegs aber „Machtverkettungen“, da sich in jeder „Machtverkettung“ stets mindestens zwei verschiedene Zeitpunkte finden.

Indes finden wir, wenn wir jemandes „Macht-Gesamtheit“ in besonderem Zeitpunkte prüfen, stets auch „Macht-Begründungs-Macht“, und zwar entweder „Eigenmacht-Begründungs-Macht“ oder „Andermacht-Begründungs-Macht“. Insoferne jemandem eine „Eigenmacht-Begründungs-Macht“ zusteht, sagen wir, daß ihm eine „Anwartschaft auf durch Eigenmacht begründbare Macht“ zusteht und nennen ihn einen „unabhängigen Machtanwärter“. Insoferne jedoch jemand Anwärter einer Macht ist, die nur kraft Andermacht begründet werden kann, nennen wir ihn einen „abhängigen Machtanwärter“ und sagen, daß ihm eine „Anwartschaft auf durch Andermacht begründbare Macht“ zusteht. Die „Anwartschaft auf durch Eigenmacht begründbare Macht“ ist entweder eine „Anwartschaft auf durch unmittelbare Eigenmacht begründbare Macht“ oder eine „Anwartschaft auf durch mittelbare Eigenmacht begründbare Macht“. Der „unabhängige Machtanwärter“ ist also entweder ein „kraft unmittelbarer Eigenmacht unabhängiger Machthaber“ oder ein „kraft mittelbarer Eigenmacht unabhängiger Machthaber“. Eine „Anwartschaft auf durch mittelbare Eigenmacht begründbare Macht“ unterscheidet sich von einer „Anwartschaft auf durch Andermacht begründbaren Macht“ dadurch, daß im ersteren Falle die Macht-Anwartschaft zur Macht durch solche Eigenmacht des Anwärters ergänzt